

## **Verordnung über die Unterstützung der Vereine (VUV)**

vom 06. Mai 2008



# **Verordnung über die Unterstützung der Vereine (VUV)**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2008

## **Artikel 1 Zweck**

Die Politische Gemeinde Bachenbülach (nachstehend immer Gemeinde genannt) unterstützt die Vereine von Bachenbülach (und im Ausnahmefall auch nicht ortsansässige Vereine) mit direkten finanziellen Beiträgen und indirekten Leistungen.

Zu diesem Zweck erlässt die Gemeinde diese Vereinsunterstützungsverordnung (VUV). Diese dient weiter dazu, bei der kommunalen Vereinsunterstützung Transparenz zu schaffen und Doppelspurigkeiten mit der Primarschulgemeinde zu verhindern.

## **Artikel 2 Grundsätze**

- Die Vereine sind die Basis des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens der Gemeinde. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität, zur Identifikation und zur Integration bei.
- Die Gemeinde anerkennt die Vereinstätigkeit als nützlich, wichtig und erwünscht.
- Die Gemeinde fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eigeninitiative der Vereine durch direkte finanzielle Beiträge und indirekte Leistungen.
- Vereinstätigkeiten, insbesondere auch das Engagement für die Öffentlichkeit, werden im Rahmen der Vereinsunterstützung gefördert.
- Vereine mit Jugendförderung gemäss Kinder- und Jugendkonzept der Gemeinde werden besonders unterstützt.

## **Artikel 3 Bedingungen zur Vereinsunterstützung**

Zum Erhalt von Beiträgen müssen Vereine die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

### **3.1 Sitz / Statuten**

Der Verein muss die vereinsrechtlichen Anforderungen erfüllen, den rechtlichen Sitz in Bachenbülach haben und seine Haupttätigkeit in Bachenbülach ausüben.

### **3.2 Sonderregelung für auswärtige Vereine**

Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung auswärtige Vereine in den Kreismunicipalitäten (Bülach, Hochfelden, Höri und Winkel) mit Angeboten, die in Bachenbülach nicht bestehen (siehe Artikel 4.4 dieser Verordnung).

### **3.3 Vereinstätigkeit**

Der Verein bietet regelmässig gesellschaftliche, sportliche oder kulturelle Tätigkeiten in der Gemeinde Bachenbülach an. Er darf weder kommerzielle noch religiöse oder ethnische Zwecke verfolgen.

### **3.4 Finanzielle Unabhängigkeit**

Die Ziele des Vereins sollen im Grundsatz auf der Basis einer finanziellen Unabhängigkeit angestrebt werden.

### **3.5 Vereinsbuchhaltung**

Der Gemeinde ist auf Verlangen Einsicht in die genehmigte Jahresrechnung des Vereins zu geben.

### **3.6 Antragstellung**

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

## **Artikel 4 Beitragsarten**

### **4.1 Indirekte Leistungen**

Die politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde stellen den berechtigten Vereinen die öffentliche Infrastruktur zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kosten für Dienstleistungen der Gemeinde, beispielsweise Feuerwehr (Verkehrs- und Sicherheitsdienst) oder Werkbetrieb, können bei definierten Tätigkeiten oder Anlässen der Vereine für die Öffentlichkeit im Sinne indirekter Leistungen erlassen werden.

### **4.2 Finanzieller Grundbeitrag**

Grundsätzlich haben Vereine, welche die Bedingungen gemäss Artikel 3 erfüllen, Anspruch auf einen Grundbeitrag.

Der Grundbeitrag variiert nach der Anzahl aktiver erwachsener Vereinsmitglieder und dem Ausmass der Beanspruchung von öffentlicher Infrastruktur. Bei hoher oder exklusiver Beanspruchung von öffentlicher Infrastruktur entfällt der Anspruch auf einen finanziellen Grundbeitrag.

Entgeltliche Vereinsaktivitäten (z.B. öffentliche Theateranlässe oder Vereinsveranstaltungen, Führen von Festwirtschaften und ähnliches) berechtigen allein für sich nicht für einen finanziellen Grundbeitrag.

#### **4.3 Beitrag für gemeinnütziges, öffentliches Engagement**

Für definierte Tätigkeiten und Anlässe der Vereine im Dienste der Öffentlichkeit werden Beiträge ausgerichtet.

An vereinsähnliche Institutionen im Dienste der Öffentlichkeit können ebenfalls Beiträge ausgerichtet werden.

#### **4.4 Beitrag für die Jugendförderung**

Kinder- und Jugendangebote der Vereine werden besonders unterstützt.

### **Artikel 5 Weitere Formen der Vereinsunterstützung**

#### **5.1 Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde unterstützt Vereine anlässlich deren Jubiläen mit einem Beitrag.

An vereinsähnliche Institutionen nach Artikel 4.3 werden anlässlich deren Jubiläen ebenfalls Beiträge ausgerichtet.

#### **5.2 Sonderregelung für die Dorfmusik**

Für den Unterhalt der Instrumente der Dorfmusik wird ein jährlicher Beitrag ausgerichtet.

#### **5.3 Besondere Anlässe und Projekte**

Die Gemeinde kann die Teilnahme von Vereinen an oder die Organisation von grösseren Anlässen und Projekten mit besonderer Bedeutung oder mit Bezug zu Bachenbülach mittels Kostenbeteiligung oder Defizitgarantie unterstützen.

#### **5.4 Frondienst**

Die Gemeinde kann Vereine aus Bachenbülach, welche Frondienstleistungen im anerkannten öffentlichen Interesse erbringen, mit finanziellen Beiträgen entschädigen.

### **Artikel 6 Kommunikation**

#### **6.1 Vereinskonzern**

Die Gemeinde pflegt den Kontakt und koordiniert die Vereinsaktivitäten und -anlässe über Vereinskonzernen.

#### **6.2 Kommunikationsmittel**

Die Gemeinde stellt den Vereinen die kommunalen Informationskanäle kostenlos zur Verfügung.

## **Artikel 7 Vollzug**

### **7.1 Reglement über die Vereinsunterstützung**

Der Vollzug der Vereinsunterstützung obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt dazu ein „Reglement über die Vereinsunterstützung“, welches die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vereinsunterstützungsverordnung enthält.

### **7.2 Budgetierung und Auszahlung der Beiträge**

Die Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich im Ausmass der berechtigten Vereisanträge in den Voranschlag aufgenommen und im Folgejahr ausbezahlt.

### **7.3 Missbrauch**

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

## **Artikel 8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Aufhebung früherer Beschlüsse**

Frühere Beschlüsse, welche die Unterstützung von Vereinen betreffen, werden mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung aufgehoben.

Bestehende Miet- und Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit.

### **8.2 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Bachenbülach, 19. Juni 2008

### **Gemeindeversammlung Bachenbülach**

Der Präsident

Der Schreiber

Franz Bieger

Hans Lüssi